

Statuten



STATUTEN

der PRO HOLZ UNTERWALDEN

I NAME UND SITZ

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Pro Holz Unterwalden" besteht eine regionale Arbeitsgemeinschaft der LIGNUM | Holzwirtschaft Schweiz, als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.

II ZWECK UND ZIEL

Artikel 2 Zweck und Ziel

"Pro Holz Unterwalden" unterstützt die LIGNUM | Holzwirtschaft Schweiz, und setzt sich ein für:

- die Förderung der Holzverwendung
- die Förderung des allgemeinen Interesses an Wald und Holz
- die Verbesserung der Holznutzung und -verarbeitung
- die Bekämpfung von Vorschriften und Praktiken, welche das Holz diskriminieren.

III MITTEL UND WEGE

Artikel 3 Mittel und Wege

Die Arbeitsgemeinschaft erreicht ihre Ziele durch:

- allgemeine und gezielte Werbung
- Beratung und Aufklärung von Bauherrschaften und Baufachleuten
- Vertretung vor Behörden

IV MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitglieder

Der Pro Holz Unterwalden können als Mitglieder angehören:

- Einzelpersonen und Firmen
- Trägerverbände der Wald- und Holzwirtschaft und allgemeine Baugewerbe
- Gemeinden, Korporationen, Vereine, Behörden, Amtsstellen etc.
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt. Dieser kann jedoch nur auf Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich erfolgen.
- durch Tod bei Einzelmitgliedern sowie durch Auflösung bei Firmen und Organisation.
- durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 7 Vermögensanspruch

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V ORGANISATION

Artikel 8 Organe

Die Organe der Pro Holz Unterwalden sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Arbeitsgruppen

Artikel 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Pro Holz Unterwalden, des Obmannes, des Geschäftsführers und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar. Der Obmann soll alternierend aus Obwalden oder Nidwalden stammen.

Artikel 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren der Geschäftsstelle jedes Jahr mindestens einmal zusammen; sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angaben der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Artikel 11 Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Obmann mindestens fünf Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig über Geschäfte der Traktandenliste sowie über Anträge gemäss Artikel 11.

Artikel 13 Stimmrecht

Die anwesenden Einzel-, Firmen-, Frei- und Ehrenmitglieder haben je ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht der Trägerverbände besteht im Verhältnis zum festgesetzten und beglichenen Jahresbeitrag, wobei pro Fr. 100.- ein Stimmrecht eingeräumt wird.

Jede an der Mitgliederversammlung anwesende natürliche Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

Ein Stimmrecht darf nur von einer natürlichen Person ausgeübt werden, welche Mitglied des entsprechenden Verbandes oder Organ eines Firmenmitgliedes ist. Stellvertretung oder Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Die Legitimation des Stimmrechtes erfolgt pro Stimme mit einer Stimmkarte.

Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch einfaches Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Artikel 15 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Wahl des Obmannes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Geschäftsführers
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
- Ernennung von Ehren und Freimitgliedern

Artikel 16 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Jeder Trägerverband hat das Recht, ein bis zwei Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Die restlichen Vorstandsmitglieder stammen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Firmen- und Einzelmitglieder.

Der Vorstand soll so zusammengestellt sein, dass die verschiedenen Branchen und Interessen berücksichtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer Freimitglieder.

Der oder die Geschäftsführer wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Artikel 17 Einberufung

Der Vorstand wird vom Obmann einberufen.

Artikel 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 19 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für die:

- Überwachung der Geschäftsstelle
- Beschlussfassung von jährlichen Arbeitsprogrammen und Sonderaktionen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Wahl von Arbeitsgruppen und den Beizug von Fachleuten
- Regelung der Spesenentschädigung
- Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 20 Unterschrift

Der Obmann und die beiden Geschäftsführer führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Arbeitsprogramme verantwortlich. Sie führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.

Artikel 22 Arbeitsgruppe

Den Arbeitsgruppen können Mitglieder und beigezogene Fachleute angehören. Sie konstituieren sich selbst. Sie berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

VI FINANZEN

Artikel 23 Einnahmen

Die Einnahmen der Pro Holz Unterwalden setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der LIGNUM
- freiwilligen Zuwendungen

Artikel 24 Mitgliederbeiträge, Spezialbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Aktionen im besonderen Interesse einzelner Verbände können Spezialbeiträge erhoben werden.

Artikel 25 Mitwirkung

Die Mitwirkung im Vorstand und in Arbeitsgruppen geschieht ehrenamtlich.

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII HAFTUNG

Artikel 27 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Pro Holz Unterwalden haftet nur das Vereinsvermögen.

VIII VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 28 Auflösung der Pro Holz Unterwalden

Die Auflösung der Pro Holz Unterwalden ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen verlangt.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 29 Statutengenehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der Pro Holz Unterwalden am 9. Mai 2019 beschlossen und genehmigt.

Der Obmann:

Die Geschäftsführer:

Elmar Stocker

Christoph Aeschbacher

Andreas Mathis

Geschäftsstelle Obwalden

Geschäftsstelle Nidwalden

Mitgliederversammlung vom 23. März 1999

Die Namensänderung von ehemals Regionale Arbeitsgemeinschaft für das Holz Unterwalden (RAG) zu Pro Holz Unterwalden wird beschlossen.

Mitgliederversammlung vom 18. April 2013

Die Erweiterung von Artikel 4 mit der Kategorie Freimitglieder wird beschlossen.

Mitgliederversammlung vom 30. April 2015

Die Stimmrechte in Art. 13 werden neu festgesetzt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in Art. 16 neu umschreiben und festgesetzt.

Die Zuständigkeit für die Ernennung von Freimitgliedern wird in Art. 15 der Mitgliederversammlung übertragen.

Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2019

In Art. 1 wird Aktionsgemeinschaft mit Arbeitsgemeinschaft ersetzt, sowie die Bezeichnung Lignum | Holzwirtschaft Schweiz dem aktuellen Namen angepasst (dies auch in Art. 2).

Der Zwischentitel "Vorstand" wird gelöscht. Der Titel von Art. 16 wird ergänzt zu "Mitglieder des Vorstandes".

Die Unterschriftenregelung in Art. 20 wird geändert. Die bisherige Regelung ist nicht eindeutig genug formuliert, um den heutigen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Bankkonti, zu genügen.

Das Datum in Art. 29 wird aufgrund der erwähnten Anpassungen der Statuten geändert.